



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Havixbeck  
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

27. November 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

35.02.01.700-004/2023.0001

Auskunft erteilt:

Carla Leyschulte

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5810

Telefax:

+49 (0)251 411-85810

Raum: 368

E-Mail:

carla.leyschulte  
@brms.nrw.de

### **34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Havixbeck (Baugebiet Masbeck)**

Ihr Schreiben vom 17.10.2023; Az.: IV/11

Telefonat mit Frau Petermann am 08.11.2023

Ihre Mail vom 10.11.2023 (Zurücknahme des Genehmigungsantrags)

Anlagen: 1 Ordner Verfahrensunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Petermann,

die zur Genehmigung vorgelegte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihrer Gemeinde ist hier am 19.10.2023 eingegangen.

Den Antrag auf Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie aufgrund des bereits telefonisch angesprochenen Verfahrensfehlers mit E-Mail vom 10.11.2023 zurückgezogen. Wie vereinbart, teile ich Ihnen hiermit die bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen aufgefallenen Mängel schriftlich mit. Die o. g. Unterlagen sende ich zu meiner Entlastung zurück.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurden Verstöße gegen § 1 Abs. 7 BauGB festgestellt. Nach den vorliegenden Unterlagen wurden in die Abwägung keine Aussagen zur Alternativenprüfung eingestellt. Auch in Hinblick auf die erstellten Gutachten (ASP, Geruchs- und Schallimmissionsgutachten) ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nur teilweise abgedeckt, sodass für einen Teil des Plangebiets keine Aussagen getroffen wurden.

#### **Versagungsgründe:**

##### **Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB:**

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.12.1969 – 4 C 105.66 zum Abwägungsgebot festgehalten, dass „das Gebot gerechter Abwägung verletzt [ist], wenn,

- eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall),

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post- und  
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-82525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-

Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001

6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





- in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit),
- die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) oder
- der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).“

Seite 2 von 4

Die Rechtsprechung des BVerwG (insbesondere seit Urteil vom 05.07.1974 – 4 C 50.72; Urteil vom 21.8.1981 – 4 C 57.80 Rn. 1) unterscheidet zwischen Abwägungsvorgang und -ergebnis: Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 betrifft danach mit seinen Anforderungen sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

In Bezug auf die Bauleitplanung ergibt sich die Alternativenprüfungspflicht nach Weyrauch (BauR 3, 2011, S. 42 ff.) zum einen aus § 3 Abs. 1 Halbs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten ist. Zum anderen sind gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB im Rahmen der Umweltprüfung die aus Umweltsicht geeigneten anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu ermitteln und im Umweltbericht darzulegen. Zusätzlich sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben. Die aufgeführten Alternativen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht sind allerdings keine Aussagen zur Wahl des Standorts unter Angabe von Gründen vorhanden. Im Umweltbericht wird unter Punkt 4 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ ausgeführt, dass alternative Planstandorte nicht Gegenstand der Bewertung waren. Somit hat eine sachgerechte Abwägung zu diesem Aspekt nicht stattgefunden, mit der Folge, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB vorliegt.

Ein weiterer Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB liegt aufgrund der teilweise unvollständigen Gutachten (ASP, Geruchs- und Schallimmissionsgutachten) vor. Dadurch, dass die vorgenannten Gutachten für den parallel aufgestellten Bebauungsplan erstellt wurden, betrachten diese lediglich die nordöstliche Hälfte der Flächennutzungsplanänderung. Somit erfolgt für das südwestliche Gebiet keine Bewertung und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird im Ergebnis nur teilweise abgedeckt. Die getroffenen Aussagen der Gutachten sind also nur teilweise auf das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung anwendbar und die Vollziehbarkeit der Planung ist auf dieser Grundlage nicht vollständig gewährleistet.

Im Umweltbericht wird zu dieser Problematik unter Punkt 2.2.2 „Geruchsbelastung“ folgendes ausgeführt: *„Für den westlichen Teil des im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu betrachtenden Geltungsbereichs werden Werte zwischen 0,08 (8 %) und 0,43 (43 %, im äußersten Süden des Gebiets) berechnet. Der in der TA Luft (2021) aufgeführte*



*Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 0,10 (10 %) sowie der Wert für den Übergangsbereich von 0,15 (15 %) werden somit großflächig überschritten“.*

D. h. es wird erkannt, dass es sich hierbei um Überschreitungen der Immissionswerte handelt, wie aber mit diesen umgegangen wird, wird im vorliegenden Umweltbericht nicht behandelt (siehe Punkt 2.2.3: *„Im Rahmen der hier zu betrachtenden Flächennutzungsplanänderung sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.“*).

Unter dem Punkt „Schallimmissionen“ wird folgendes beschrieben: *„Für den westlichen Bereich des hier zu betrachtenden Änderungsgebiets liegen keine Prognosewerte vor.“*. Auch hier erfolgte also keine vollständige Betrachtung des Änderungsbereichs.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte wird deutlich, dass bestimmte Belange in Bezug auf den südwestlichen Planbereich nicht in die Abwägung eingestellt wurden, die aber nach Lage der Dinge einzustellen gewesen wären, da sie zum Abwägungsmaterial nach § 2 Abs. 3 BauGB gehören (vgl. Stürer, Bau- und FachplanungsR, 2015, S. 1674). Somit handelt es sich hier um einen weiteren Abwägungsmangel.

#### **Fazit:**

Da die Planung den Anforderungen nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht genügt, ist die 34. FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig.

Vor einer erneuten Vorlage zur Genehmigungsprüfung ist der Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck vom 07.09.2023 aufzuheben und nach hiesiger Einschätzung das Verfahren ab § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Im Rahmen der erneuten Offenlage sind ebenfalls nachfolgende **Hinweise** zu berücksichtigen.

- Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind die verfügbaren umweltbezogenen Informationen bekannt zu machen. Eine Befugnis der Gemeinde zur Selektion der bekanntzumachenden Umweltinformationen lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht entnehmen. Mit Urteil vom 06.06.2019 – 4 CN 7/18 hat das Bundesverwaltungsgericht folgendes hierzu nochmals ausgeführt:  
*„Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung leitet die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Die Bekanntgabe von Ort und Dauer der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB verlangt von der Gemeinde die Mitteilung von einfachen Informationen formalen Charakters. Die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist Teil dieses Verfahrensschritts. Sie ist insoweit formal, als die Gemeinde nicht zur Selektion der bekannt zu machenden Informationen befugt ist (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 Rn. 18), sie also - anders als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - zwischen von ihr für wesentlich oder unwesentlich gehaltenen Informationen nicht unterscheiden darf (BVerwG, Urteil vom 11.09.2014 – 4 CN 1.14 Rn. 11).“*



In der Bekanntmachung vom 22.05.2023 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck, 49. Jahrgang, Nr. 6) haben Sie den Umweltbericht sowie Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen aufgelistet, nicht jedoch die Stellungnahme eines Bürgers vom 16.12.2022, bei der u. a. auf die Zerstörung der einzigartigen Landschaft im Umfeld der Baumberge sowie auf die Zerstörung des Lebensraums von geschützten Tieren eingegangen wird.

- Bei der Vorlage zum Feststellungsbeschluss werden die Abwägungen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie aus der Offenlage beschlossen. Hier ist lediglich die Abwägungstabelle aus dem Verfahrensschritt nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB angehängt. Zukünftig sollten beide Abwägungstabellen der Vorlage hinzugefügt werden.
- In der Planlegende ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB sowie PlanZV Nr. 12.2 für die getroffenen Darstellungen statt „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ der Begriff „Flächen für Landwirtschaft und Wald“ zu wählen. Zusätzlich ist in der Legende zwischen Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken gem. § 5 Abs. 4 BauGB zu unterscheiden.

#### **Verfahrensmangel § 1 Abs. 7 BauGB**

Ich bitte Sie in eigener Zuständigkeit eine Prüfung der o. g. Verfahrensmängel und Hinweise auch in Hinblick auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“ sowie ggf. weitere im Verfahren befindliche Planungen vorzunehmen und die Aspekte inklusive der Hinweise auch bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carla Leyschulte

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/35/index.html>